

# Richtlinie zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Neugeborene der Stadt Riesa vom 1. Juli 2019

## Lesefassung

### 1. Ziel

Kinder sind die Zukunft der Großen Kreisstadt Riesa. Deren Bildung und Erziehung ist die wichtigste gesellschaftliche Aufgabe, deren Hauptlast bei den Eltern liegt. Die finanzielle Zuwendung ist dafür ein Symbol der Wertschätzung. Sie soll beim Start ins Leben als kleine Anschubfinanzierung dienen, um die ersten Mehraufwendungen zu tragen. Die Zuwendung ist eine freiwillige Leistung, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt wird. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung besteht nicht.

### 2. begünstigter Personenkreis, Höhe der Zuwendung und Zuwendungsempfänger

Für jedes, ab dem 01.01.2019 geborene Kind gewährt die Große Kreisstadt Riesa eine Zuwendung in Höhe von 50,00 €. Das Kind muss im Haushalt seiner Sorgeberechtigten leben. Die Sorgeberechtigten müssen mit Hauptwohnsitz im Sinne des § 22 Bundesmeldegesetz (BMG) mindestens seit der Geburt des Kindes in der Großen Kreisstadt Riesa gemeldet sein. Leben die Sorgeberechtigten getrennt, ist nur derjenige antragsberechtigt, bei welchem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### 3. Antragsverfahren und Auszahlung der Zuwendung

Bei Anmeldung des Kindes im Amt für Bürgerservice und Bildung im Sinne des BMG erhalten die Sorgeberechtigten des Kindes neben dem „Babystarterpaket“ ein Antragsformular. Die Sorgeberechtigten können den Antrag vollständig ausfüllen und innerhalb von 3 Monaten an das Amt zurücksenden.

Die Auszahlung an die Sorgeberechtigten erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch Überweisung auf das im Antrag benannte Konto.

### 4. In-Kraft-Treten

	<b>Änderung</b>	<b>Beschluss Stadtrat</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
<i>Richtlinie finanzielle Zuwendung Neugeborene</i>		26.06.2019	01.07.2019	Amtsblatt „Riesaer.“ Nr. 26/2019 vom 05.07.2019	01.01.2019